

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La regenza  
dal chantun Grischun



Sitzung vom

19. Dezember 2000

Mitgeteilt den

29. Dezember 2000

Protokoll Nr.

2093

Amt für Raumplanung  
Graubünden  
Amtsreg. 2 (RIP)

## **Regionen Mesolcina und Calanca**

### **Regionaler Richtplan „Landschaft“ sowie „Wege und Berghütten“**

Die **Organizzazione regionale della Mesolcina ORM** und die **Organizzazione regionale della Calanca ORC** verabschiedeten am 1. bzw. 8. Juni 1999 die regionalen Richtpläne „Paesaggio“ (Landschaft) sowie „Sentieri e rifugi“ (Wege und Berghütten). Die Regionen reichten diese Richtpläne, nachdem sie zwischen dem 15. Dezember 1999 und dem 28. Februar 2000 auch von den einzelnen Regionsgemeinden beschlossen wurden, mit Schreiben vom 1. März 2000 der Regierung zur Genehmigung ein. Die Richtplanunterlagen umfassen die Objektblätter 14/15.103 und 14/15.303 (Richtplantext), die für beide Regionen gemeinsame Richtplankarte 1:25'000, Teile Nord und Süd, sowie die erläuternden Berichte vom 1./ 8. Juni 1999.

Es handelt sich um einen Bestandteil der regionalen Richtpläne Mesolcina und Calanca im Sinne von Art. 50 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 53 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

## **1. Formelle Prüfung**

### **1.1 Verfahren**

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Regionen. Die kantonale Vorprüfung erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 7. Juni 1995, parallel zum Mitwirkungsverfahren in den Gemeinden. Die Erarbeitung und Bereinigung der Vorlage erfolgte in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Regionen und interessierten kantonalen Fachstellen.

Der Planungsablauf mit der Information und Mitwirkung sowie Beschlussfassung in der Region und in den Gemeinden ist dokumentiert. Aufgrund des förmlichen Genehmigungsgesuchs der Regionen wurde am 27. März 2000 das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Auf kantonaler Ebene war beim Abschluss des Genehmigungsverfahrens speziell auch der Bezug zum laufenden Projekt des Kantonalen Richtplanes RIP GR 2000 von Bedeutung.

Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind gegeben.

### **1.2 Bezug zum Projekt Kantonaler Richtplan 2000 (RIP GR 2000)**

Im Rahmen des im März 1999 gestarteten Projekts RIP GR 2000 wird generell aufgezeigt, wie die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung koordinationsbedürftigen Planungstätigkeiten der verschiedenen Stufen (Gemeinden, Region, Kanton, Bund) inhaltlich konsistent und stufengerecht aufeinander abgestimmt sind bzw. werden. Insbesondere die Inhalte des regionalen Richtplanes Landschaft bilden einen wesentlichen Baustein für den RIP GR 2000. Die inhaltliche Koordination mit der kantonalen Richtplanung ist im laufenden Projekt sichergestellt.

### **1.3 Inhalt, Konkretisierungsgrad und Darstellung**

Die vorliegenden Richtplanunterlagen erlauben eine stufengerechte materielle Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen und erfüllen in formeller Hinsicht die Voraussetzungen für die Genehmigung.

## **2. Paesaggio (Landschaft)**

Der regionale Richtplan formuliert die allgemeinen Zielsetzungen und Grundsätze der Region bezüglich der Landschaft und legt die Landschaftsschutzgebiete räumlich fest. Er umfasst in der Region Mesolcina 17 und in der Region Calanca 10 (teilweise auch regionsübergreifende) Landschaftsschutzgebiete.

Im vorliegenden Richtplan wurde der hohen Bedeutung der Landschaft für den Tourismus und für die räumliche Gesamtqualität der Region Rechnung getragen. Die massgeblichen Landschaftsobjekte von nationaler Bedeutung und des kantonalen Inventars von regionaler Bedeutung sind - mit gewissen Modifikationen aus regionalen Überlegungen - stufengerecht umgesetzt. Der vorliegende Richtplan ist in konzeptioneller Hinsicht zweckmässig und fundiert. Ausdrücklich positiv zu vermerken ist, dass im Verlaufe eines intensiven Entwicklungs- und Bereinigungsprozesses eine erfreuliche und konsensfähige Optimierung erreicht werden konnte.

Als Detailhinweis zum Objektblatt Nr.15.103 Ziffer 5.2.d ist beizufügen, dass hinsichtlich der vertraglichen Regelungen für militärische Übungen mit den Gemeinden San Vittore und Buseno zusätzlich auch das Amt für Natur und Landschaft ANL als Partner zu erwähnen ist.

Die im Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete sind bezüglich Lage und Abgrenzung zweckmässig festgelegt und räumlich abgestimmt, so dass sie ohne weitere Ausführungen genehmigt werden können.

### **3. Sentieri e rifugi (Wege und Berghütten)**

#### **3.1 Wanderwege und Grenzübergänge für Wanderer**

Der Richtplan umfasst das regionale Wanderwegnetz, das mit dem kantonalen Netz gleichgesetzt wird. Das bestehende Netz wird planerisch aus regionaler Sicht in einzelnen Punkten ergänzt und modifiziert (gewisse Modifikationen der Klassierung, streckenweise Verlegung, Ergänzung kurzer Wegstücke zwecks durchgehender oder direkter Verbindungen).

Das dem regionalen Richtplan zugrunde liegende Ziel, das Wanderwegnetz aufgrund regionaler Grundsätze überkommunal abzustimmen und zu ergänzen, ist zu unterstützen. Auf kantonaler Ebene hat die Regierung am 24.9.1990 (Regierungsbeschluss Nr. 2468) den Inventarplan des Wanderwegnetzes sowie Richtlinien zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Graubünden erlassen. In der Folge hat das Bau-, Verkehrs- und Forst

departement das inventarisierte Wanderwegnetz provisorisch in ein kantonales und kommunales Wanderwegnetz unterteilt. Diese Unterteilung ist für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Wanderwegprojekte der Bündner Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (BAW) massgebend. Das vorliegende Wegkonzept ist regional räumlich abgestimmt. In der Gemeinde Mesocco ist die Neusignalisierung und –markierung der Wanderwege bereits durchgeführt. Die im Richtplan bezeichneten Wege entsprechen der Markierung und Signalisierung im Gelände. In den übrigen Gemeinden sind, über den bisherigen Inventarplan hinaus, einzelne zusätzliche Wegabschnitte in den Richtplan aufgenommen worden. Seitens der kantonalen Fachstelle bestehen dazu keine Einwände. Geringfügige Differenzen lassen sich bei der Durchführung der Signalisierungs- und Markierungsprojekte, welche baldmöglichst an die Hand genommen werden sollen, stufengerecht bereinigen.

Der regionale Richtplan bezeichnet im weiteren, abgestimmt mit dem Wanderwegnetz, verschiedene offiziell zu schaffende **Grenzübergänge für Wanderer**. Das Ziel, offiziell geregelte grenzüberschreitende Verbindungen und damit ein attraktives touristisches Gesamtangebot zu schaffen, ist zu unterstützen. Die vorliegenden richtplanerischen Festsetzungen stehen in Übereinstimmung mit der kantonalen Zielsetzung. Sie können genehmigt werden.

### **3.2 Übernachtungs- und Verpflegungsmöglichkeiten**

Der Richtplan bezeichnet als Ausgangslage die Standorte bestehender und als Festsetzung die Standorte neu vorgesehener Berghütten („rifugi“). Damit wird gemäss den Zielen der Region (Objektblatt Ziff.1.3) die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung einfacher Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten in abgelegenen Ausflugsgebieten bezweckt.

Die richtplanerische Festlegung steht in Übereinstimmung mit der Zielsetzung des in Bearbeitung stehenden kantonalen Richtplanes RIP GR 2000 zur Stärkung des Tourismus im ländlichen Raum. Sie zeigt den überkommunalen Bedarf, die regionale Koordination in räumlicher Hinsicht und die konzeptionelle Standortgebundenheit, insbesondere in Abstimmung mit dem Wegnetz. Aus der Zielsetzung ergibt sich, dass es sich um ein für jedermann offenes, einfaches Verpflegungs- und Übernachtungs-

tungsangebot handelt. Zu unterstützen ist aus raumplanerischer Sicht namentlich auch, dass nach Möglichkeit bestehende Bauten genutzt werden sollen. Der Genehmigung steht nichts entgegen. Die in diesem Konzept festgelegten Standorte sind bezüglich Bedarfsnachweis bzw. Standortgebundenheit regional abgestimmt und verfügen damit über die nötigen Grundlagen für eine fallweise Behandlung im BAB-Verfahren.

### **3.3. Weitere Informationsinhalte**

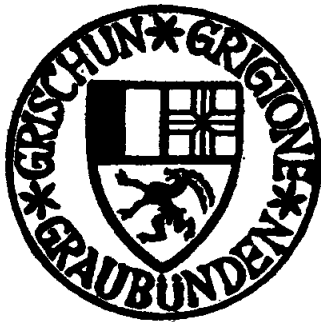
In der Richtplankarte sind in der Mesolcina als weitere Information unter anderem die Velowege, die bereits Gegenstand des regionalen Richtplanes bilden, dargestellt (siehe Richtplan Nr. 14.541, genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 1720 vom 5. Juli 1994, teilweise aber lediglich Vororientierungen). Die definitive Festlegung im Gebiet Roveredo bis Kantonsgrenze ist in dem vor dem Abschluss stehenden regionalen Richtplan „Traffico Bassa Mesolcina“ integriert. Auf diesen Punkt ist folglich hier nicht weiter einzugehen.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Die regionalen Richtpläne Mesolcina und Calanca Nr. **14.103** und **15.103** „**Paesaggio**“ (**Landschaft**) werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
2. Die regionalen Richtpläne Mesolcina und Calanca Nr. **14.303** und **15.303** „**Sentieri e rifugi**“ (**Wege und Berghütten**) werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
3. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.

4. Die Regionen Mesolcina und Calanca werden ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
  
5. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (15-fach, samt Unterlagen), an die Standeskanzlei und zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung  
Der Präsident:

Handwritten signature of Peter Aliesch.

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen.

Dr. C. Riesen

**Region Mesolcina und Calanca,  
Regionaler Richtplan „Paesaggio“, „Sentieri e rifugi“**

**Mitteilung und Dokumentation an die kantonalen Amtsstellen und sonstigen betroffenen Stellen**

	Regierungs- beschluss	Richtplanunterlagen (Objektplan, Situations- plan, Bericht)
Organizzazione regionale della Mesolcina	1	1
Organizzazione regionale della Calanca	1	1
GIS Plan AG, Chur	1	1
Hartmann & Sauter, Chur	1	1
Amt für Natur und Landschaft	1	1
Amt für Umwelt	1	1
Amt für Wald	1	1
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Fachstelle für Fuss- und Wanderwege	1	
Jagd- und Fischereiinspektorat	1	
Justiz-, Polizei- und Sänitätsdepartement	1	
Landwirtschaftsamt	1	
Meliorations- und Vermessungsamt	1	
Tiefbauamt	1	
Departement des Innern und der Volkswirtschaft	1	
Standeskanzlei		1
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>8</b>

ARP, 29.12.00